

Heft 4

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

75. BAND



1980

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

Nr.		Seite
29. 25. VI. 79 II ZR 219/78	Auch das Dienstverhältnis des Alleingeschaf- ter-Geschäftsführers einer GmbH oder GmbH & Co. KG endet nicht ohne weiteres mit der Kon- kurseröffnung	209
30. 24. IX. 79 II ZR 95/78	a) Eine typische stille Beteiligung eines Nicht- apothekers an einer Apotheke verstößt dann ge- gen das Bundesapothekengesetz und ist deshalb nach § 134 BGB nichtig, wenn der Erlaubnisin- haber durch unangemessene wirtschaftliche Be- dingungen in eine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit gebracht wird. b) In einem solchen Falle finden die Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft keine Anwen- dung	214
31. 12. X. 79 I ZR 166/78	Die einseitige Abkürzung der Verjährungsfrist des § 88 HGB zu Lasten des Handelsvertreters widerspricht dem dort festgelegten Grundsatz der Gleichbehandlung der beiderseitigen Ansprüche und ist unwirksam	218
32. 24. X. 79 VIII ZR 289/78	Hat der Vorbehaltskäufer einer Sache das An- wartschaftsrecht auf den Erwerb des Volleigen- tums an einen Dritten (Zweiterwerber) weiter- übertragen, so kann er ohne dessen Zustimmung den im Kaufvertrag vereinbarten einfachen Ei- gentumsvorbehalt auf andere Forderungen des Verkäufers gegen ihn nicht mehr erweitern . . .	221
33. 6. XI. 79 VI ZR 254/77	a) Der Warendieb ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen auch dann nicht zum Ersatz von Personalkosten für die Bearbeitung des Dieb- stahls verpflichtet, wenn diese einer besonderen Abteilung übertragen ist. b) Eine vor dem Diebstahl ausgesetzte Fangprä- mie ist vom Warendieb in angemessenem Um- fang zu erstatten; angemessen ist angesichts der Durchschnittskriminalität in einem Lebensmittel- markt derzeit eine pauschalierte Prämie bis zu 50 DM. Ersatzfähig kann auch eine höhere Prämie sein, die für besonders umfangreiche Entwendun- gen verhältnismäßig zugesagt ist; in Bagatellfällen kann die Erhebung der Pauschale unzulässig sein	230

34. 7. XI. 79
IV ZB 159/78
- a) Ob zwischen geschiedenen Ehegatten in Fällen mit Auslandsberührung ein Versorgungsausgleich stattfindet, bestimmt sich nach dem Scheidungs(folgen)statut.
- b) Wenn eine Ehe zwischen einem deutschen und einem ausländischen Ehegatten (auch) auf den Antrag des deutschen Ehegatten geschieden wird, richten sich die Scheidungsfolgen nach deutschem Recht.
- c) Der Versorgungsausgleich in der Form der Begründung von Versorgungsanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung durch Beitragszahlungen seitens des ausgleichspflichtigen Ehegatten (§ 1587 b Abs. 3 BGB) ist, soweit Anwartschaften aus dem Bereich privater betrieblicher Renten oder privater Rentenversicherungsverträge auszugleichen sind, mit dem Grundgesetz vereinbar.
Das gilt auch für die vor dem Inkrafttreten des 1. EheRG geschlossenen Ehen („Alt-Ehen“) ohne Rücksicht darauf, in welchem Güterstand die geschiedenen Ehegatten gelebt haben und ob das Scheidungsbegehren bereits vor dem Inkrafttreten des 1. EheRG rechtshängig geworden ist.
- d) Bei Alt-Ehen kann der Umstand, daß die Ehegatten bereits vor dem Inkrafttreten des 1. EheRG über längere Zeit hinweg getrennt gelebt haben, im Rahmen der Härteklausel des § 1587 c Nr. 1 BGB berücksichtigt werden, wenn kein Fall des Art. 12 Abs. 3 Satz 3 und 4 des 1. EheRG vorliegt 241
35. 7. XI. 79
IV ZR 96/78
- Zur Unterhaltspflicht eines geschiedenen und wiederverheirateten Elternteils (hier: des Vaters), der in der neuen Ehe die Führung des Haushalts und die Betreuung eines Kindes aus dieser Ehe übernommen hat, gegenüber einem beim anderen Elternteil lebenden minderjährigen unverheirateten Kind aus der früheren Ehe 272